

123. 1. Zur Erläuterung des Begriffsmerkmals des Verbrechens des Landesverrates im Sinne von §. 92 Nr. 1 St.G.B.'s: „Nachrichten, deren Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich ist.“

2. Ort der begangenen That im Sinne des §. 3 St.G.B.'s in dem Falle, wenn die Thätigkeit des Thäters sich theils im Inlande, theils im Auslande vollzogen hat.

Bereinigter II. u. III. Straffenat. Urtr. v. 12./19. Mai 1884  
g. v. Kr. u. Gen. Rep. C. 2/83.

Aus den Gründen:

Gegen die Angeklagten v. Kr. und F. ist durch Beschluß des Reichsgerichtes, I. Straffenat, vom 10. März 1884 das Hauptverfahren eröffnet, und zwar gegen beide Angeklagte wegen in Mitthäterschaft begangenen vollendeten Landesverrates in zwei Fällen aus §§. 92 Nr. 1. 74. 47 St.G.B.'s, gegen den Angeklagten F. überdies wegen des gleichen, durch vier selbständige Handlungen begangenen Verbrechens (§§. 92 Nr. 1. 74), sowie wegen eines Vergehens gegen §. 49 a St.G.B.'s.

Der in ersterer Beziehung maßgebende §. 92 St.G.B.'s bedroht unter Nr. 1, soweit diese Bestimmung in vorliegender Untersuchung in Frage kommt, denjenigen mit Strafe, welcher vorsätzlich Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt. Zum Thatbestande des Verbrechens ist sonach vorausgesetzt:

- a. daß vorsätzlich eine Nachricht einer fremden Regierung mitgeteilt wird,
- b. daß die Geheimhaltung dieser Nachricht einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich ist,
- c. daß der Thäter bei deren Mittheilung sich des letzteren Umstandes bewußt ist.

Etwas weiteres als dieses Bewußtsein ist neben der Vorsätzlichkeit der Mittheilung subjektiv nicht erforderlich; namentlich setzt der Thatbestand der unter Nr. 1 des §. 92 a. a. O. bezeichneten Begehungsform nicht die auf Gefährdung oder Schädigung des Deutschen Reiches

gerichtete Absicht voraus. Anlaß zu Erörterungen hinsichtlich der Auslegung der Gesetzesbestimmung kann nur die Frage geben, unter welchen Umständen eine Nachricht als eine solche zu erachten ist, daß das Wohl des Deutschen Reiches ihre Geheimhaltung erfordert. Unzweifelhaft ist, daß es sich hierbei nicht um Staatsgeheimnisse im eigentlichen Sinne handelt, deren Verrat in §. 92 Nr. 1 selbständig und neben dem Verrate von Nachrichten der bezeichneten Art unter Strafe gestellt ist. Der Schwerpunkt liegt vielmehr hier in den Worten:

„Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber.“

Damit eine Nachricht überhaupt geheim gehalten werden könne, ist allerdings notwendig, daß sie geheim sei. Aus der hervorgehobenen Beschränkung in der gesetzlichen Thatbestandsnormierung folgt aber, daß hier das vorausgesetzte Geheimsein nur ein relatives ist, daß es ausschließlich darauf ankommt, ob eine Nachricht vorliege, welche der fremden Regierung nicht bekannt und daher ihr gegenüber der Geheimhaltung fähig ist. Solange letzteres der Fall, ist es für den Thatbestand an sich gleichgültig, ob die betreffende Nachricht im Inlande nicht geheim, sondern, sei es allgemein, sei es innerhalb bestimmter Kreise berufener Personen, bekannt, ob der Kreis dieser Personen von größerem oder geringerem Umfange ist. Die Thatsache eines solchen Bekanntseins, der Umfang, in welchem eine Nachricht bekannt oder der Kenntnisaufnahme zugänglich ist, kann von wesentlicher Bedeutung sein für die Beurteilung der weiteren, auf rein thatsächlichem Boden liegenden Frage, ob die Mitteilung an eine fremde Regierung geeignet sei, das Wohl des Deutschen Reiches zu gefährden oder zu schädigen, ebenso für die weitere, gleichfalls rein thatsächliche Frage, ob der Thäter bei der Mitteilung das Bewußtsein, daß dies der Fall sei, gehabt habe. Dagegen ist der bezeichnete Umstand prinzipiell ohne Bedeutung für die Frage, ob die betreffende Nachricht eine solche sei, welche der fremden Regierung gegenüber, die von ihr keine Kenntnis hat, geheim gehalten werden könne und müsse. Noch weniger ist die von der Verteidigung vertretene Ansicht als zutreffend zu bezeichnen, daß das Erfordernis der Geheimhaltung im Sinne des §. 92 Nr. 1 St.G.B.'s an eine formelle Sekretur, d. i. an einen auf besonderer Vorschrift der zuständigen Behörde beruhenden und die Notwendigkeit der Geheimhaltung nach außen kenntlich machenden äußeren Akt gebunden sei, wie solcher namentlich in der Bezeichnung einer Schrift in

dem offiziellen Druckschriftenetat der Militärbehörde mit dem Vermerke als „geheim“ oder „sekret“ enthalten ist. Die formelle Sekretur deckt sich nicht mit dem Erfordernisse materieller Geheimhaltung gegenüber einer fremden Regierung, wie schon daraus erhellt, daß die formelle Sekretur überhaupt nur bei den durch Schrift, Druck oder andere mechanische Vervielfältigung fixierten Nachrichten ausführbar ist, während es zahlreiche andere, in dieser Weise nicht fixierte und nicht fixierbare dienstliche Einrichtungen, Vorgänge, Thatsachen giebt, die, nur einem bestimmten Kreise berufener Personen zugänglich, diesen unter dem Schutze des Dienstgeheimnisses bekannt werden, der Kenntnis Unberufener dagegen, und so besonders der Kenntnis auswärtiger Regierungen, entzogen und im Interesse der Sicherheit des Deutschen Reiches vorzuenthalten sind.

Bei den den beiden Angeklagten von der Anklage zur Last gelegten Strafthaten, und zwar sowohl bei dem Verbrechen des Landesverrates, wie bei dem dem Angeklagten H. schuldgegebenen Vergehen gegen §. 49a St.G.B.'s, kommen Handlungen in Betracht, welche teils im Inlande, teils im Auslande vor sich gegangen sind. Die Schriften, welche die mitgeteilten Nachrichten enthalten, sind im Inlande angefertigt, vom Inlande aus zur Beförderung nach dem Auslande gebracht, in letzterem an diejenige Person, für welche sie bestimmt waren, ausgehändigt worden. Soweit das Verbrechen des Landesverrates in Frage steht, kommt es, da beide Angeklagte, H. und v. Kr., in einem deutschen Bundesstaate staatsangehörig und darum Deutsche sind, für die Frage nach deren Strafbarkeit auf den Ort der Begehung der That nach dem deutschen Strafgesetzbuche nicht an (§. 4 Nr. 2 a. a. D.). Aber auch hinsichtlich des dem H. zur Last gelegten Vergehens gegen §. 49a St.G.B.'s ist dessen Strafbarkeit nach dem gedachten Gesetzbuche begründet. Nach §. 3 findet dasselbe Anwendung auf alle im Gebiete des Deutschen Reiches begangenen strafbaren Handlungen. Die Begehung der strafbaren Handlung umfaßt jedenfalls die gesamte Thätigkeit des Handelnden, und zwar auch insoweit, als er zu deren Verwirklichung fremde Kräfte in Bewegung setzte. Die von dem Angeklagten H. zur Verübung des Vergehens entwickelte Thätigkeit hat zunächst in Berlin stattgefunden, woselbst er den das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens enthaltenden Brief geschrieben und zur Ausgehändigung an den in Wien wohnhaften U. zur Post gegeben hat.

Aber auch die Beförderung des Briefes durch Deutschland und Österreich und dessen Ausantwortung an A. in Wien ist ihm als seine, durch Benutzung der Post als seines Werkzeuges verwirklichte Thätigkeit zuzurechnen. Die letztere hat sich demnach teils im Inlande, teils im Auslande vollzogen, während das Vergehen selbst im Auslande dadurch zur Vollendung kam, daß das Erbieten zur Kenntnis dessen gelangte, an den es gerichtet war, was in Wien geschehen ist. Der Umstand aber, daß die Thätigkeit des Angeklagten zum Teile im Inlande erfolgte, genügt, um die Handlung zu einer jedenfalls auch im Inlande begangenen zu machen, und die hierdurch begründete Strafbarkeit derselben nach dem deutschen Strafgesetze wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß jene Thätigkeit zum Teile auch im Auslande sich vollzog, und daß der zum Thatbestande gehörige Erfolg dieses Thuns im ausländischen Rechtsgebiete zur Erscheinung kam.